



Ilse Dünser | ilse.duenser@ludesch.at | Tel. +43 5550 2221-205

SEKRETARIAT

Ludesch, den
AZL: lu747.1-1/2019-26-2

KUNDMACHUNG

Es wird kundgemacht, dass gem. § 12 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1988 i.d.g.F. am

Freitag, den 24.05.2024 um 19.30 Uhr im Sitzungszimmer Parsenn

im Gemeindezentrum, Sitzungszimmer Parsenn die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Ludesch mit nachfolgender Tagesordnung stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift vom 07.06.2023
3. Berichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2023/24
 - a.) Bericht der Rechnungsprüfer
 - b.) Entlastung des Kassiers und Jagdausschusses
 - c.) Auszahlung des Jagdpachtes
5. Neuwahl Jagdausschuss
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Allfälliges

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und die anwesenden Mitglieder, wenigstens die Hälfte aller im Mitgliederverzeichnis ausgewiesenen Stimmen, vertreten sind. Ist die Vollversammlung bei ordnungsgemäßer Einberufung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so wird sich nach Ablauf einer halben Stunde bei unveränderter Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und entfallenden Stimmen beschlussfähig. Das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder richtet sich nach ihrem Anteil an den anrechenbaren Flächen, die zur Jagdgenossenschaft gehören (§11 Abs. 1). Bei einem Flächenanteil von 0,3 bis 5 ha steht eine Stimme, 5 bis 10 ha zwei Stimmen zu. Für die 10 ha übersteigende Fläche steht je angefangene 10 ha eine weitere Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich oder durch eine schriftliche Bevollmächtigung auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf, abgesehen vom Ehegatten sowie Eltern und Kindern, höchstens drei Mitglieder vertreten. Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist vor Beginn der Vollversammlung schriftlich vorzulegen (**auch für Eltern, Ehegatten und Kinder**). Können sich die Miteigentümer auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen und liegt auch über einen allfälligen Streit hierüber keine gerichtliche Entscheidung vor, so kann für dieses in Miteigentum stehende Grundstück **das Stimmrecht nicht ausgeübt werden**.

Der Obmann der Jagdgenossenschaft:
GR Hartwig Töpfer

angeschlagen am: 29.04.2024

abgenommen am: 24.05.2024